

PhD

At the

Technical University Ilmenau

General conditions

- Excellent grades in Master's Degree
- Recommendation by the Rector of Swiss German University
- To fulfil enrolment regulations at the Technical Universität Ilmenau
- Acceptance by „Dr.-Vater“ der Technischen Universität Ilmenau

Academic Degree

The Technical University Ilmenau offers the following academic degrees:

- Doktoringenieur (Dr.-Ing.)
- Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
- Doctor philosophiae (Dr. phil.)
- Doctor rerum politicarum (Dr. rer.pol.)

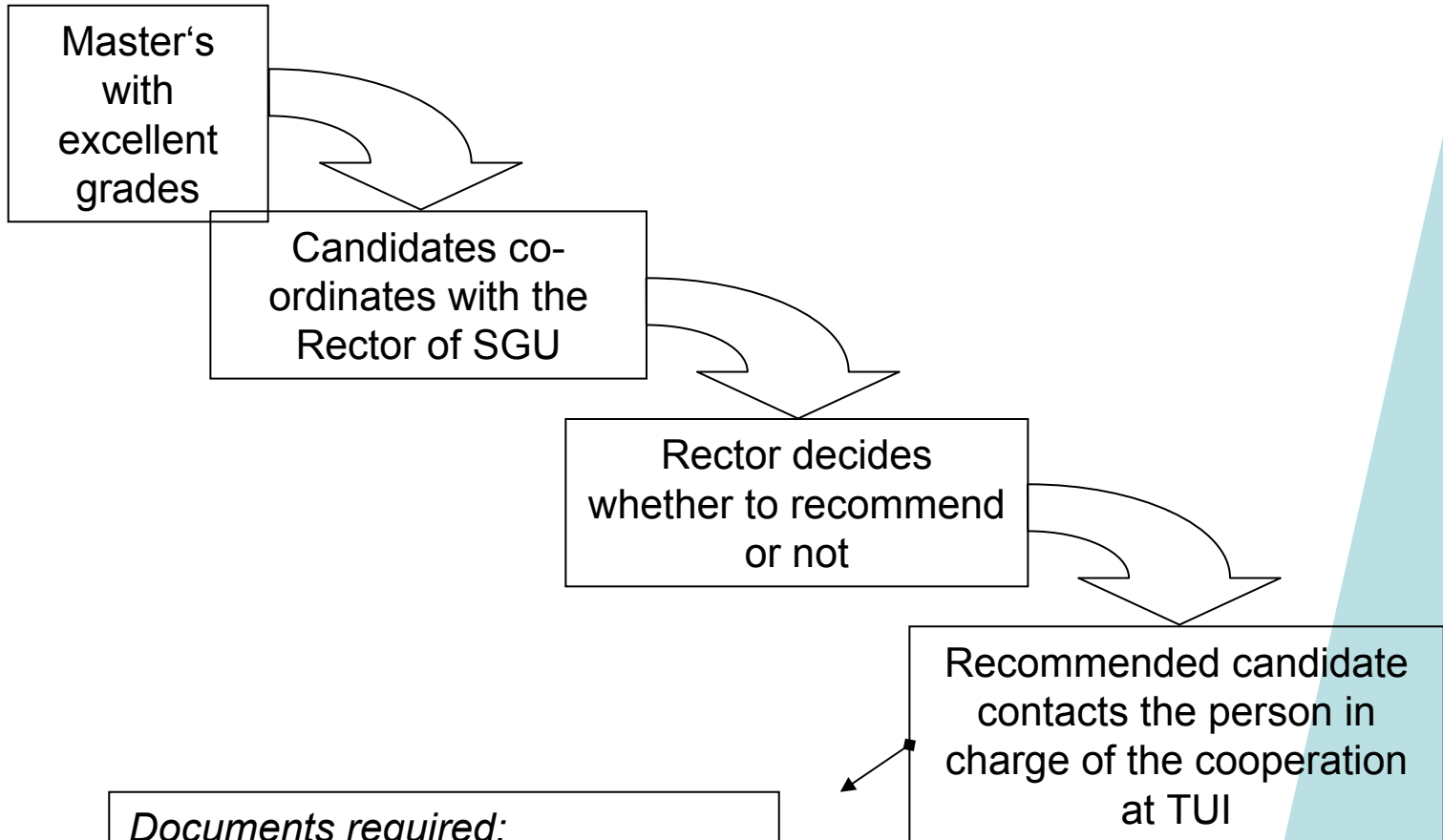
Academic courses

- Engineering
 - Electronics Technique
 - Mechanical Engineering
 - Mechatronics
 - Automation Technique
 - Media Technique
 - Material Science
- Media Science
- Economics
- Informatics

Additional regulations

- In addition to the doctorate regulations at the Technical University Ilmenau there are additional regulations for the following faculties:
 - [Informatics and Automation](#)
 - [Economics](#)

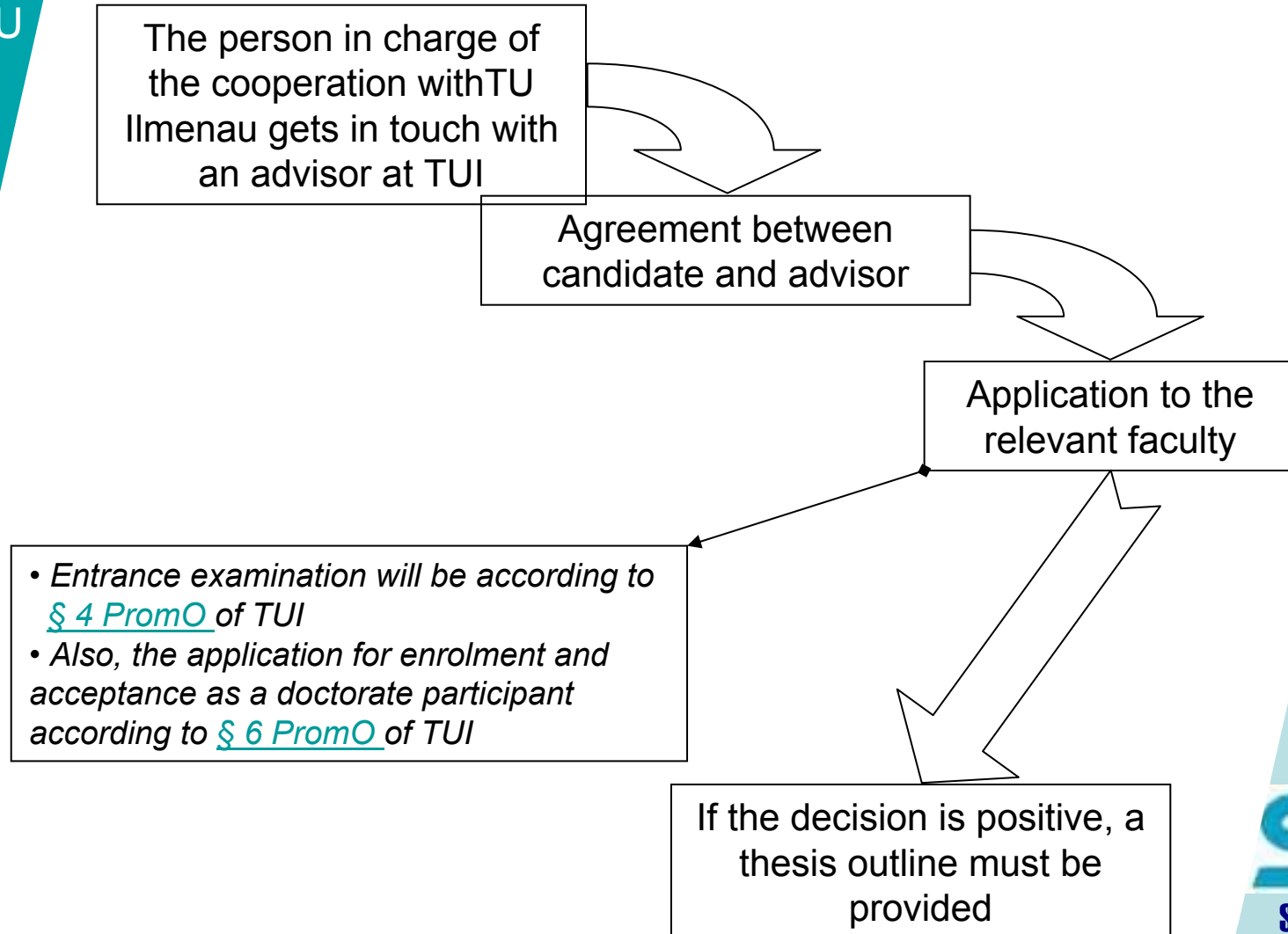
The procedure



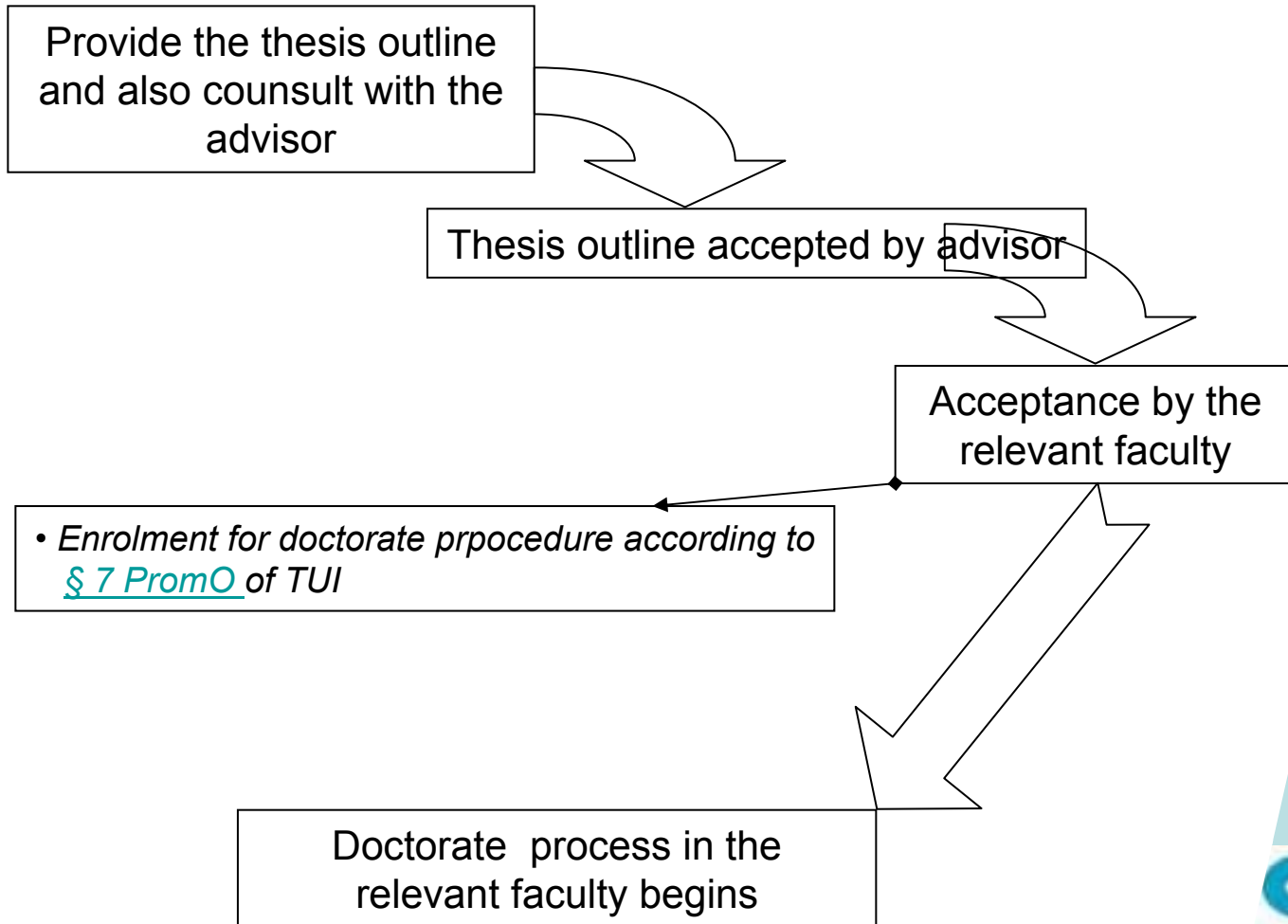
Documents required:

- *Details of candidate's enrolment plans*
- *Curriculum Vitae and academic history*
- *Certificates, transcripts and degrees*
- *Suggestion for desired course*

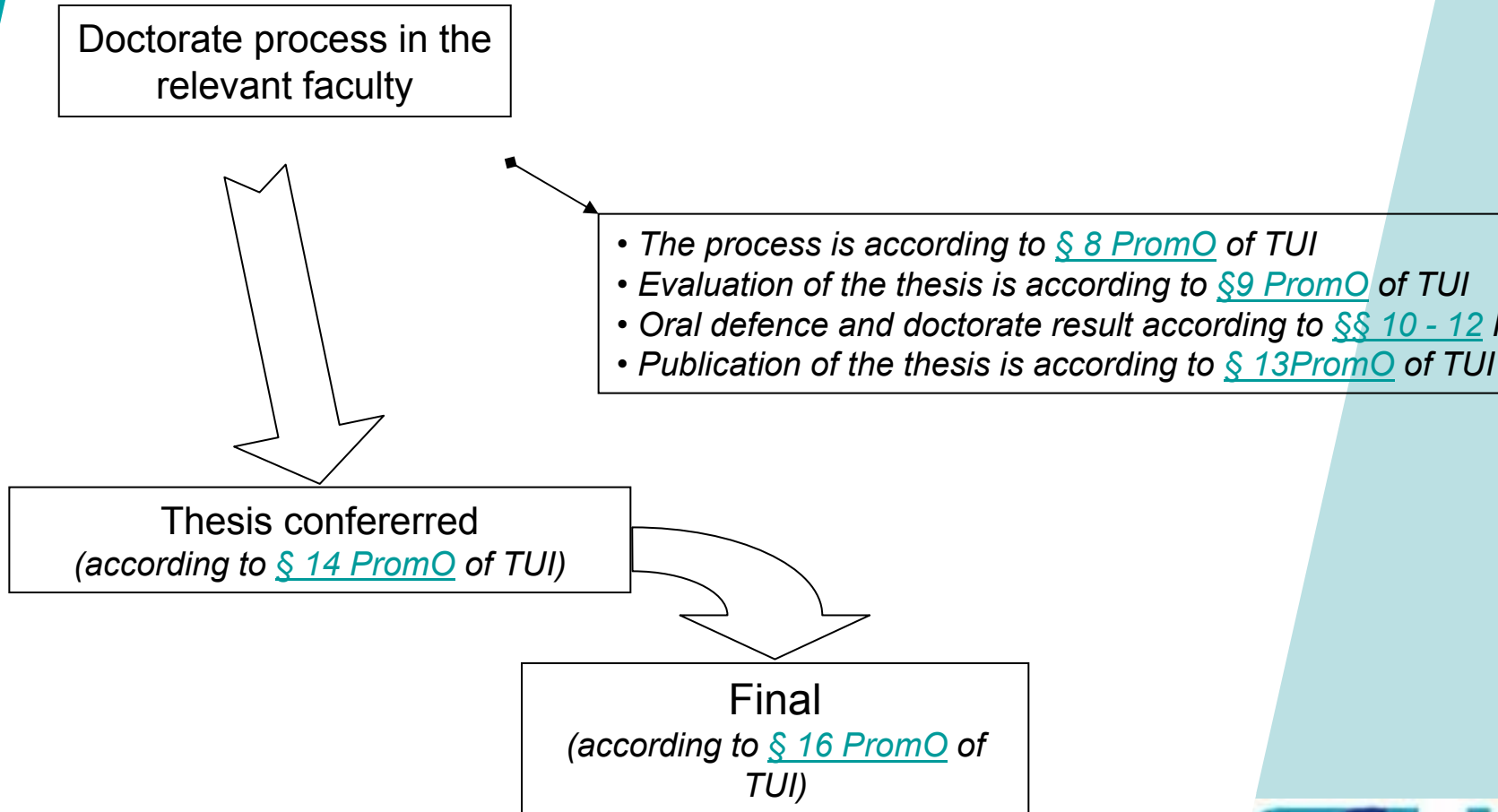
The procedure ...



The Procedure ...



The Procedure ...



§ 4 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Durchführung eines Promotionsverfahrens ist ein erfolgreiches universitäres Hochschulstudium, das mit der Diplomprüfung oder einer dieser Prüfung äquivalenten akademischen Abschlussprüfung oder Staatsprüfung abgeschlossen wurde. Fachhochschulabsolventen müssen die Promotionseignungsprüfung im Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 bestehen. Der Nachweis erfolgt durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden und Zeugnisse. Bei Anträgen von Bewerbern, die das Diplom an der Technischen Hochschule/Technischen Universität Ilmenau erworben haben, kann auf die Beglaubigung verzichtet werden. Das Thema der Dissertation muss einer Fakultät der Technischen Universität Ilmenau fachlich zugeordnet werden können. Über die fachlich richtige Zuordnung entscheidet der betreffende Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat ist befugt, Nachweise über zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen und/oder fachliche Qualifikationen zu verlangen, wenn der Bewerber nicht ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule auf einem zu der betreffenden Fakultät gehörenden Gebiet nachweisen kann. Der Fakultätsrat kann von dem Bewerber den Nachweis über höchstens zwei Fachprüfungen verlangen.

(3) Bei Antragstellern, die im Ausland studiert und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Vereinbarungen auf staatlicher oder universitärer Ebene und der Äquivalenzempfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Bundesländer über die Gleichwertigkeit der Studienleistungen und Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 2. Der Fakultätsrat kann, sofern eine Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 oder 2 nicht gegeben ist, ein nach Art und Umfang zu bestimmendes Studium mit entsprechenden Abschlüssen zur Herbeiführung der Gleichwertigkeit verlangen. Der Umfang des zusätzlichen Studiums darf die Dauer und Anforderungen des Hauptstudiums in demjenigen Studiengang der Technischen Universität Ilmenau nicht überschreiten, dem das Thema der Promotion zuzuordnen ist.

(4) Die gemäß Absatz 2 oder 3 verlangten Leistungsnachweise sind vor der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 (2) zu erbringen.



§ 6 - Promotionsgesuch und Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 oder § 5 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann schriftlich bei der für sein Fachgebiet zuständigen Fakultät unter Angabe des für die Dissertation geplanten Themas die Annahme als Doktorand beantragen (Promotionsgesuch). Der Antragsteller kann vorher die Bereitschaft eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einholen und mit ihm den Arbeitstitel sowie den Umfang der Dissertation abstimmen. Die Vereinbarung sowie die nach § 4 oder § 5 geforderten Unterlagen sind diesem Promotionsgesuch beizufügen.

(2) Das Promotionsgesuch ist an den Dekan der jeweiligen Fakultät zu richten. Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Promotionsgesuches ist zu begründen.

(3) Mit der Annahme als Doktorand ist die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als dem wissenschaftlichen Betreuer und die Verpflichtung der Fakultät verbunden, Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und für die Bewertung der Dissertation Gutachter zu bestellen, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 gegeben sind. Allein aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Anspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8. In begründeten Fällen kann auch promovierten akademischen Mitarbeitern, denen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, die wissenschaftliche Betreuung von Doktoranden übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Senat auf Antrag der Fakultät und Empfehlung des Forschungsausschusses.



§ 7 - Promotionsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die zuständige Fakultät zu richten. Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. Erklärung, dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. die nach § 4 notwendigen Unterlagen, falls diese noch nicht bei der Fakultät vorliegen,
3. Lebenslauf, der insbesondere Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang enthält,
4. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. vier maschinenschriftliche oder gedruckte Exemplare der Dissertation sowie 15 Exemplare der Thesen zur Dissertation,
6. die Erklärung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung,
7. Amtliches Führungszeugnis,
Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber im öffentlichen Dienst angestellt ist.
8. Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr gemäß der Gebührenordnung der TU Ilmenau.

(2) Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für die zu benennenden Gutachter beigelegt werden.



§ 8 - Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Dekan der Fakultät prüft den Promotionsantrag und stellt fest, ob die Voraussetzungen nach § 4 und § 5 erfüllt sind. Ist dies der Fall, legt er den Promotionsantrag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vor.
- (2) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern der Technischen Universität Ilmenau. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, trifft Entscheidungen für die Verteidigung und das Rigorosum, bewertet die Promotionsleistungen und legt eventuelle Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.
- (3) Die Dissertation wird durch drei Gutachter beurteilt.
- (4) Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Mitglied des Fakultätsrates sein. Ein Gutachter ist Mitglied der Gruppe der Professoren der Fakultät, die anderen Gutachter sind promovierte Wissenschaftler der TU Ilmenau oder anderer Einrichtungen. Mindestens ein Gutachter sollte nicht der TU Ilmenau angehören. Es dürfen nicht zwei Gutachter dem gleichen Fachgebiet der TU Ilmenau angehören. Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen promoviert sein.
- (5) Die Besonderen Bestimmungen (BB) können zur Anzahl der Gutachter, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Promotionskommission abweichende Regelungen treffen.
- (6) Bei Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen kann ein Mitglied der Promotionskommission ein Professor der Fachhochschule sein, an der der Doktorand sein Diplom erworben hat.



Fortsetzung:

§ 8 - Eröffnung des Promotionsverfahrens

(7) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Promotionskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.

(8) Der Dekan der Fakultät unterrichtet den Doktoranden durch einen schriftlichen Bescheid von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihm die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

(9) Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, so benachrichtigt der Dekan unverzüglich den Antragsteller. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(10) Der Promotionsantrag kann vor der Entscheidung des Fakultätsrates zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt er als nicht gestellt.



§ 9 - Bewertung der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens

(1) Die Gutachter beurteilen in schriftlichen Gutachten einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann oder nicht. Sie bewerten sie nach folgender Skala:

magna cum laude	=	1	=	sehr gut
cum laude	=	2	=	gut
rite	=	3	=	genügend
non sufficit	=	4	=	nicht genügend

Die Besonderen Bestimmungen (BB) können eine abweichende Notenskala vorsehen

(2) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden.

(3) Beurteilen alle Gutachter die Dissertation mindestens mit dem Prädikat „rite“, wird das Promotionsverfahren gemäß Absatz 6 fortgesetzt.

(4) Beurteilt mindestens ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Als Grundlage einer Entscheidung kann sie ein weiteres Gutachten einholen.

(5) Beurteilt die Mehrheit der Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so ist damit die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren wird nach § 15 Absatz 3 als erfolglos beendet.



Fortsetzung:

§ 9 - Bewertung der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens

(6) Bevor das Promotionsverfahren gemäß § 10 fortgesetzt wird, ist der Rektor im Sinne § 74 Abs. 2 letzter Teilsatz ThürHG vom Stand des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dazu sind dem Rektor

- das Protokoll der Promotionskommission über den Beschluss zur Fortsetzung des Verfahrens,
- die dem Fortsetzungsbeschluss zu Grunde liegenden Gutachten,
- die Dissertation und
- der Promotionsantrag

vorzulegen. Der Rektor bescheinigt seine Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Protokoll der Promotionskommission

(7) Die Gutachten können vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die wissenschaftliche Aussprache gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 eingesehen werden.



§ 10 - Wissenschaftliche Aussprache

(1) Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem nichtöffentlichen Teil (Rigorosum) und einem öffentlichen Teil (Verteidigung) und findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Es ist nicht notwendig, dass beide Teile am gleichen Tag stattfinden.

(2) Im Rigorosum soll der Doktorand vertiefte Kenntnisse in den mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation zusammenhängenden Grundlagenfächern nachweisen. Dies geschieht in der Regel auf zwei Gebieten, die von Professoren der TU Ilmenau vertreten werden und von der Promotionskommission unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Doktoranden festgelegt werden. Das Rigorosum soll eine Dauer von 30 Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten.

(3) In der Verteidigung soll der Doktorand die wissenschaftliche Aufgabenstellung, seinen methodischen Ansatz und seine Schlussfolgerungen darlegen und zeigen, dass er in der Lage ist, die Problemstellung und die Ergebnisse seiner Dissertation angemessen zu bewerten, in die zugeordneten Fachgebiete einzuordnen und weiterführende Aufgabenstellungen anzugeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist der Abschluss des Rigorosums mindestens mit dem Prädikat rite. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Doktoranden über die Dissertation und einer sich anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Die Diskussion wird vom Vorsitzenden der gemäß § 11 Absatz 3 gebildeten Kommission geleitet. Es können sich alle Anwesenden daran beteiligen. Sie soll eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten.



Fortsetzung:

§ 11 - Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission legt in Abstimmung mit dem Dekan, den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Doktoranden die Termine für die beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache fest. Mit der Bekanntmachung des Termins für die Verteidigung ist zu gewährleisten, dass die Dissertation mindestens zwei Wochen zuvor im Dekanat ausgelegt wird.

(2) Das Rigorosum wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus den Vertretern der gemäß § 10 Absatz 2 festgelegten Gebieten und einem Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende wird von der Promotionskommission bestimmt.

(3) Die Verteidigung findet vor mindestens drei Mitgliedern der Promotionskommission und ihrem Vorsitzenden statt. Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Regelung treffen.

(4) Von beiden Teilen der wissenschaftlichen Aussprache ist je ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll des Rigorosums wird vom bestellten Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren Mitgliedern, das Protokoll der Verteidigung wird vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

(5) Versäumt der Doktorand unentschuldigt einen Termin der wissenschaftlichen Aussprache, so muss er spätestens eine Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes glaubhaft machen, dass sein Versäumnis unverschuldet war. Andernfalls gilt § 15 Absatz 2.

(6) Die Teilnehmer der Verteidigung sind in einer Anwesenheitsliste zu vermerken.



Fortsetzung:

§ 12 - Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Die Bewertung des Rigorosums erfolgt unmittelbar nach dessen Abschluss durch die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung nach folgender Skala:

magna cum laude	=	1	=	sehr gut
cum laude	=	2	=	gut
rite	=	3	=	genügend
non sufficit	=	4	=	nicht genügend

Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala vorsehen. Die Bewertung wird dem Doktoranden bekannt gegeben. Im Fall eines „non sufficit“ geschieht das schriftlich und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden. Wird das Rigorosum mit „non sufficit“ bewertet, entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des Doktoranden über eine einmalige Wiederholung. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten zu stellen.

(2) Die Bewertung der Verteidigung erfolgt in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 1 bis 6 durch die Promotionskommission in der Zusammensetzung nach § 11 Absatz 3.



§ 13 - Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

(1) Auf der Grundlage der Bewertungen von Dissertation, Rigorosum und Verteidigung entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung der Verteidigung, ob die Promotion vollzogen werden kann und vergibt das Gesamtprädikat unter Berücksichtigung einer Gewichtung nach folgender Skala:

summa cum laude	=	ausgezeichnet
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

Das Gesamtprädikat wird durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Bewertungen der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor von 2 und der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewichtungsfaktor von 1 gebildet. Die Bewertungen der Gutachter für die Dissertation sowie die Bewertungen der beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache gehen je zu gleichen Teilen in die Berechnung ein. Entstehen Zwischenwerte, wird

- von 1,1 bis 1,5 die Note „sehr gut“,
- über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“ und
- darüber die Note „genügend“ vergeben.

Ergibt die Bewertung eine Note größer als 3,0, so wird die Promotion nicht vollzogen. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.



Fortsetzung:

§ 13 - Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

- (2) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann erteilt werden, wenn alle Gutachter die Dissertation mit „magna cum laude“ bewertet haben und beide Teile der wissenschaftlichen Aussprache ebenfalls mit „magna cum laude“ beurteilt worden sind.
- (3) Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala und Bewertung vorsehen.
- (4) Der Vorsitzende der Promotionskommission gibt dem Kandidaten das Gesamtprädikat unverzüglich bekannt und informiert den Dekan der Fakultät über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.
- (5) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter Auflagen hinsichtlich der Gestaltung der zu veröffentlichenden Dissertation erteilen.



§ 14 - Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung unter Berücksichtigung von Auflagen nach § 13 Absatz 5 zugänglich gemacht werden.

Das ist der Fall, wenn der Verfasser unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck (davon ein Exemplar kopierfähig) oder
- 6 Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig), wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- 6 Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig), wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- 6 maschinenschriftliche Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig) und 40 Kopien in Form von Mikrofiches oder
- 6 maschinenschriftliche Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig), wenn die Ablieferung darüber hinaus in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Die der Universitätsbibliothek zur Archivierung zu übergebenden Exemplare sind auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier auszudrucken.



Fortsetzung:

§ 14 - Veröffentlichung der Dissertation

Außerdem ist eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von einer halben bis ganzen DIN A 4-Seite in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen, die Bestandteil der Dissertationsschrift ist. Für die Verbreitung dieser Kurzfassung erhält die Universitätsbibliothek die Erlaubnis des Doktoranden.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger herausgegeben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine Anzahl von 40 Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) In den der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Exemplaren der Dissertation und in der Zusammenfassung sind der Tag der Einreichung, der Tag der Verteidigung und die Gutachter anzugeben.



§ 16 - Vollzug der Promotion

(1) Der Dekan der Fakultät vollzieht die Promotion mit der Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald der Doktorand die Veröffentlichung nach § 14 abgeschlossen und die Universitätsbibliothek dies schriftlich bestätigt hat.

(2) Die Urkunde enthält: Namen des Doktoranden, Thema, Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens, das Datum der Verteidigung, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der TU Ilmenau.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand das Recht, den von der Technischen Universität Ilmenau verliehenen Doktorgrad zu führen.

